

II ZR 94/54

Verkündet  
am 30. Oktober 1954  
Jodas, Just. Angest.,  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s  
In dem Rechtsstreit

der Kaufmanns Ehefrau Babette W [REDACTED], N [REDACTED]/D [REDACTED],  
H [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Kaufmannswitwe Babette H e [REDACTED], N [REDACTED]/  
D [REDACTED], R [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 30. Oktober 1954 unter Mitwirkung der  
Bundesrichter Dr. Delbrück, Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr.  
Kuhn und Artl

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des  
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München  
mit dem Sitz in Augsburg vom 10. Februar 1954  
wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Tochter der Beklagten. Sie arbeitete schon vor ihrer Verheiratung im Jahre 1936 längere Zeit in dem elterlichen Textilgeschäft, das nach dem Tode ihres Vaters im Jahre 1948 auf den Namen der Beklagten eingetragen ist. Nach der Heirat der Klägerin arbeitete auch ihr Ehemann in dem Geschäft voll mit. Im Herbst 1938 zogen sich die Eltern von der Arbeit im Geschäft zurück und überließen diese der Klägerin und ihrem Ehemann. Aus diesem Anlaß fand eine Aufnahme des Warenbestandes statt. Weiterhin entwarf damals der Ehemann der Klägerin einen Vertrag mit der Überschrift "Pacht- und Kaufvertrag" unter dem Datum des 10. Oktober 1938, nach dessen Wortlaut die Eltern der Klägerin das Geschäft mit dem gesamten Warenbestand verpachteten. Weiterhin heißt es in diesem Entwurf, daß sich die Klägerin verpflichtet, für den übernommenen Warenbestand eine Abfindungssumme von 30.000 RM in bestimmten Raten zu zahlen. Anschließend wird in dem Vertrag bestimmt: "Allenfalls geht das Geschäft mit dem gesamten Warenbestand an Frau Bab. W. (die Klägerin) zu dem Zeitpunkt über, an dem die gesamte Abfindungssumme von 30.000 RM ..... bezahlt ist." In den abschließenden Bestimmungen ist die Höhe der monatlichen Pachtsumme geregelt und es heißt sodann, daß die Klägerin und ihr Ehemann eine monatliche Miete für Laden und Wohnung zu zahlen haben und daß der Mietvertrag nach Ablauf des Pachtvertrages auf 20 Jahre laufe. Dieser Vertrag ist von den Eltern der Klägerin nicht unterzeichnet worden, dagegen haben sie von der Klägerin und ihrem Ehemann in der Zeit von 1938 bis 1944 einen Ablösungsbetrag von insgesamt 30.000 RM erhalten. Ein Pachtvertrag über das Geschäft mit dem Datum vom 25. Juli 1942, der von der Hand der Beklagten stammt, ist dagegen von der Klägerin und der Beklagten unterzeichnet worden.

- 3 -

Die Klägerin ist der Ansicht, daß sie auf Grund einer mündlichen Vereinbarung im Jahre 1938 nach Zahlung der vollen Abfindungssumme von 30.000 RM Inhaberin des elterlichen Textilgeschäfts geworden sei; denn sie habe sich schon vor Anfertigung des Vertragsentwurfs vom 10. Oktober 1938 mit ihren Eltern über alle in dem Entwurf enthaltenen Punkte bindend geeinigt. Zur Unterzeichnung dieses Vertrages durch ihre Eltern sei es dann u.a. deshalb nicht gekommen, weil ihr Vater vor der Unterzeichnung die 30.000 RM hätte bekommen wollen. In der Folgezeit habe sie und ihr Ehemann den Vertrag erfüllt, aber auch ihre Eltern hätten sich durch Forderung und Annahme der Erfüllung auf den Boden der mündlichen Vereinbarung nach Maßgabe des schriftlichen Entwurfs gestellt und den Vertrag damit als rechtswirksam bestätigt. Die Klägerin hat demgemäß die Feststellung begehrt, daß sie mit Zahlung der letzten Abfindungssumme am 30. Dezember 1944 Inhaberin des Textilgeschäfts geworden sei.

Die Beklagte ist den Behauptungen und Ausführungen der Klägerin entgegengetreten. Sie ist der Meinung, daß ein Vertrag über den Übergang des Geschäfts auf die Klägerin nicht zustande gekommen sei. Sie beruft sich dabei vor allem auch auf einen anwaltlichen Schriftwechsel aus der zweiten Hälfte des Jahres 1944 und auf verschiedene Erklärungen, die die Klägerin in Verprozessen abgegeben habe, wonach sie gegen Zahlung von 30.000 RM lediglich das Warenlager übernommen habe.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Feststellungsantrag weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist der Meinung, daß die Entgegennahme der Abfindungssumme von 30.000 RM durch die Eltern der Klägerin nicht die Annahme rechtfertige, daß diese trotz Verweigerung ihrer Unterschrift unter den Vertragsentwurf vom 10. Oktober 1938 damit mündlich den gesamten Inhalt dieses Entwurfs mit der Klägerin vereinbart oder später durch Hin- nahme der im Entwurf vorgesehenen Abfindungssumme anerkannt hätten. Damit erledigten sich, so führt das Berufungsgericht weiter aus, alle Hinweise der Klägerin auf diesen Entwurf.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts greift die Revision an. Sie entnimmt aus diesen Ausführungen zunächst die tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte und ihr Ehemann die Abfindungssumme von 30.000 RM auf Grund des Vertrages vom 10. Oktober 1938 entgegengenommen haben. Daraus müsse aber sodann, so meint die Revision, der Schluß gezogen werden, daß die Parteien an der ursprünglich vorgesehenen gewillkürten Schriftform für den Vertrag nicht mehr festgehalten hätten; nach dem Willen der Parteien, wie er in der Erfüllung des Vertrages und in der Annahme der Erfüllung zum Ausdruck gekommen sei, habe dieser Vertrag nunmehr ohne die Schriftform gelten sollen. Diese Auffassung finde im übrigen in dem vom Berufungsgericht nicht beachteten Schreiben der Klägerin vom 30. September 1944 ihre Bestätigung, wonach die Beklagte damals an dem Vertrag von 1938 noch festgehalten habe.

Diese Angriffe der Revision sind nicht begründet. Sie beruhen auf einer Verkennung der Sach- und Rechtslage. Ausgangspunkt für die Beurteilung dieser Angriffe bildet die Tatsache, daß die Beklagte den von der Klägerin behaupteten

Abschluß eines Vertrages auf Übertragung des Geschäfts bestritten und dieses Bestreiten damit substantiiert hat, daß lediglich eine mündliche Vereinbarung auf Übertragung des damals vorhandenen Warenbestands gegen Zahlung einer Abfindungssumme von 30.000 RM verbunden mit einer Verpachtung des Geschäfts getroffen worden sei. Bei dieser Sachlage trifft die Klägerin, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, die volle Beweislast für den Abschluß des von ihr behaupteten Vertrages. Sie kann sich dabei nicht auf die Zahlung und die Entgegennahme der Abfindungssumme berufen, da diese nach der Einlassung der Beklagten nicht auf Grund des von der Klägerin behaupteten Geschäftsübergabevertrages, sondern auf Grund des Verkaufs des Warenlagers erfolgt sein soll. Die Zahlung und Entgegennahme der Abfindungssumme kann also bei dieser Sachlage als eine wie auch immer geartete Bestätigung eines schriftlich nicht zustande gekommenen Geschäftsübergabevertrages nur gewertet werden, wenn Zahlung und Entgegennahme zur Erfüllung eines solchen Übergabevertrages erfolgt sind. Diesen entscheidenden Umstand tatsächlicher Art, von dessen Vorliegen die Revision bei ihren Angriffen ohne weiteres ausgeht, und dessen Vorliegen die Klägerin zu beweisen hatte, hat das Berufungsgericht nicht als gegeben, jedenfalls nicht als bewiesen angesehen. Die Revision bringt gegen diese tatsächliche Beurteilung des Berufungsgerichts keine Rügen prozessualer Art vor. Sie setzt sich vielmehr bei ihren Angriffen mit diesem tatsächlichen Ausgangspunkt des Berufungsgerichts in Widerspruch und knüpft sodann - von einem anderen Sachverhalt ausgehend - an diesen die rechtlichen Folgerungen der gekennzeichneten Art. Damit erweisen sich diese Angriffe von vornherein als unbegründet, da sie nicht den für die Revisionsinstanz maßgeblichen Sachverhalt zugrunde legen. An dieser Beurteilung ändert auch der Hinweis der Revision auf das Schreiben der Klägerin vom 30. September 1944 nichts.

Wenn die Beklagte nach dem Inhalt dieses Schreibens noch damals an dem Vertrag von 1938 festgehalten hat, so besagt das nicht, daß damit ein Geschäftsübergabevertrag gemeint wäre; viel näher liegt vielmehr die Annahme, daß die Beklagte auch damals den Vertrag auf Übergabe des Warenbestandes gemeint habe. Jedenfalls ist dieses Schreiben für die hier entscheidende Frage so farblos, daß aus ihm ein Anhalt für die Behauptung der Klägerin nicht entnommen werden kann.

Kann somit nach den vorstehenden Ausführungen die Annahme des Berufungsgerichts, daß aus der Entgegennahme der Abfindungssumme nicht auf eine Bestätigung des Vertragsentwurfs vom 10. Oktober 1938 geschlossen werden könne, rechtlich nicht beanstandet werden, so erledigen sich damit von selbst die weiteren Angriffe der Revision, mit denen diese die Auffassung des Berufungsgerichts bekämpft, daß selbst der Vertragsentwurf vom 10. Oktober 1938 nicht die spätere Übergabe des ganzen Geschäfts nach Zahlung der Abfindungssumme zum Gegenstand habe. Es ist daher auch nicht erforderlich, auf diese Angriffe noch im einzelnen einzugehen.

Im Zusammenhang mit der Beweismwürdigung und der Frage, ob den Behauptungen der Klägerin Glauben geschenkt werden könne, meint das Berufungsgericht, daß gegen die Glaubwürdigkeit dieser Behauptungen auch die Tatsache spreche, daß die Klägerin während des Prozesses ihre Angaben gewechselt und sich damit selbst widersprochen habe. Die Revision greift diese Feststellung an und versucht darzulegen, daß zwischen den Angaben in den Schriftsätzen der Klägerin in der ersten und zweiten Instanz ein Widerspruch nicht zu finden sei. Allein auch diese Rüge der Revision ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat mit seiner Annahme Recht, daß die Klägerin während der zweiten Instanz vorgetragen habe, ihr sei der

Warenbestand schon im Jahre 1936 übergeben worden. Auf Seite 6 der Berufungsbegründung (Bl 83 d A) ist entgegen dem Vortrag der Klägerin in der ersten Instanz die Behauptung aufgestellt worden, daß die Eltern der Klägerin und ihrem Ehemann schon im Jahre 1936 die Führung des Geschäfts auf eigene Rechnung gestattet und hierzu den im Geschäft befindlichen Warenbestand übergeben hätten. Wenn die Revision diesen Vortrag dahin auslegen zu können glaubt, daß hiermit die Übertragung des Warenbestands zu Eigentum nicht behauptet worden sei, so kann der Revision darin nicht gefolgt werden. Die Behauptung von der Übergabe des Warenbestands im Jahre 1936 kann in Verbindung mit der Behauptung von der gleichzeitigen Erlaubnis zur Führung des Geschäfts auf eigene Rechnung nur im Sinn einer Eigentumsübertragung hinsichtlich des Warenbestands verstanden werden. Anderenfalls hätte die Behauptung von der Erlaubnis zur Führung des Geschäfts auf eigene Rechnung überhaupt keinen Sinn. Hinzu kommt, daß die Klägerin während des ganzen Rechtsstreits stets von dem engen Zusammenhang zwischen der Eigentumsübertragung an dem Warenbestand und der Erlaubnis zur Führung des Geschäfts auf eigene Rechnung ausgegangen ist. Es kann daher entgegen der Ansicht der Revision dem Berufungsgericht nicht der Vorwurf gemacht werden, daß seine Feststellung über den Widerspruch in dem Vortrag der Klägerin mit dem Inhalt der Akten nicht im Einklang stehe. Somit erweist sich auch dieser Angriff der Revision gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts als unbegründet.

Die Revision ist demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Delbrück

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Artl